



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.11 RRB 1897/2095
Titel	Wasserrecht.
Datum	04.11.1897
P.	704–705

[p. 704] A. Unterm 23. August 1897 (siehe Amtsblatt No. 68 vom 24. August 1897) publizierte das Statthalteramt Bülach folgendes Konzessionsgesuch:

„Herr Jakob Lienhard, Müller, in der Weißhaldenmühle in Embrach, beabsichtigt, auf seinem Grundeigentum daselbst ein Reservoir nebst Röhrenleitung zur Betreibung seiner Mühle und Säge zu erstellen, wobei das bisherige Wasser und Gefäll, das er schon lange besessen, benutzt wird, und sucht hiefür die staatliche Konzession nach.“

B. Laut Bericht des Statthalteramtes vom 2. Oktober 1897 sind gegen das Gesuch Einsprachen erhoben worden von:

1. Herr Oberst Oth. Blumer in Embrach.
2. dem Advokaturbureau Ziegler & Keller, namens des Herrn A. Ganz, Thonwarenfabrikant, in Embrach.

C. Die Lokalverhandlung wurde unterm 14. Oktober 1897 abgehalten. Mit Zuschrift vom 14. Oktober 1897 zieht Herr Advokat Ziegler namens des Herrn Ganz seine Einsprache zurück, ebenso mit Schreiben vom 15. Oktober, Herr Oberst Blumer die seinige. In privatrechtlicher Beziehung steht somit dem Gesuche kein Hindernis entgegen.

D. Petent wünscht, zirka 170 m oberhalb seiner Mühle (W.-R. Kat. 32, Bezirk Bülach), rechts von der seinen Rechtsvorfahren mit Konzession vom 4. September 1875 gestatteten Wasserzuleitung, ein gemauertes Reservoir von 1800 m³ Inhalt und 2,5 m Wassertiefe, und von dort aus in gerader Richtung unterhalb die Mühle hin, eine eingedeckte Röhrenleitung im Anschluß an die unterm 8. Mai 1885 bewilligte Rohrleitung zu erstellen und das gesamte Gefäll vom Reservoir an auf die Turbine in seinem Sägegebäude zu verwenden. Zugleich soll der Wasserspiegel des am Anfang der bestehenden Rohrleitung zur Mühle vorhandenen gemauerten Reservoirs auf die Höhe desjenigen im projektirten Reservoir gebracht, und zu diesem Zwecke Ueberfall und Damm des ersteren um 39 cm erhöht werden. Die Mühleturbine mit Ablauf soll vorläufig nicht weiter benutzt werden, und es wird ihre Röhrenzuleitung verlängert und an die neue Rohrleitung angeschlossen. Das neue Reservoir wird in gewachsenem Boden ausgehoben und es sollen die Sohle und Wände desselben aus Beton erstellt werden. Ferner ist ein Ueberlauf von 25 cm Tiefe unter der Mauerkrone vorgesehen, welcher bei einer Breite desselben von 1 m den Verhältnissen entsprechen dürfte. Der Ablauf desselben geschieht in offener Kennleitung gegen die Töß hin. Bei der Untersuchung ergab es sich, daß die Wasserkraft zum Teil fortgeleitet, und für elektrische Beleuchtung verwendet werden will. Für diesen Fall ist noch eine besondere Bewilligung einzuholen.

E. In wasserbaupolizeilicher Beziehung ist gegen das Projekt nichts einzuwenden. Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Herrn Jakob Lienhard, Müller, in der Weißhaldenmühle in Embrach, wird unbeschadet allfälliger späterer privatrecht- // [p. 705] sicher Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Konzessionsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, in Erweiterung der Bewilligungen vom 4. September 1875, 8. Mai und 27. Mai 1885 gestattet, zirka 170 m östlich seines Mühlegebäudes ein gemauertes Reservoir und von dort eine eingedeckte Röhrenleitung nach der Turbine bei seinem Sägegebäude zu erstellen, ferner das bestehende Reservoir ob der Mühle zu erhöhen und die dortige Leitung an die neue anzuschließen, nach eingereichtem Situationsplan und Nivellement, und unter folgenden Bedingungen:

1. Das Reservoir soll wasserdicht und mit der für eine solche Anlage erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführt werden. An geeigneter Stelle ist zur Verhütung der Ueberfüllung desselben ein freier Ueberfall anzubringen, dessen Ueberfallkante um mindestens 25 cm tiefer als die Dammkrone liegen und 1 m Breite erhalten soll.
2. Für allfällige elektrische Uebertragung der Wasserkraft ist eine besondere staatliche Bewilligung einzuholen.
3. Ohne eingeholte neue Erlaubnis dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.
4. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntnis zu geben.
5. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachteil, der von den Anlagen und der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an der Gesundheit Anderer oder an ihrem Eigentum entstehen sollte.
6. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, oder sollten sich nach Ausführung der Anlage Uebelstände erzeugen, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.
7. Durch diese Konzession darf der Fischerei möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher, Privatrechte vorbehalten, dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanal- und Weieranlagen ausschließlich auszuüben, und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanal- und Weierufer jederzeit zu betreten und zu begehen.
8. Wenn durch Abänderung oder Neugestaltung von Gesetzen betreffend die Benützung der Gewässer und das Wasserbauwesen sich die Notwendigkeit einer Aenderung dieser Konzession herausstellen sollte, so hat der jeweilige Konzessionsinhaber dieses Wasserwerkes kein Recht auf Entschädigung irgend welcher Art.

II. Nach Beendigung der Anlagen und erfolgter Ingangsetzung des Werkes hat der Unternehmer die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntnis zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen und Arbeiten vornehmen lassen wird:

- a) Die Untersuchung des Zustandes der ganzen Anlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen;
- b) die Messung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses.

III. Petent hat diese Konzession in seinen Kosten in das Notariatsprotoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Händen zu stellen.

IV. Petent hat an die Staatskanzlei zu Händen der Staatskasse 30 Fr. Expertengebühr, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Bülach, dem Gemeindrat Embrach, der Notariatskanzlei Embrach, der Finanzdirektion und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und des Planes Kenntnis gegeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: ssi)/29.09.2014]